

RS Vwgh 1992/9/4 92/13/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §210;

BAO §217 Abs1;

KStG 1966 §2 Abs1;

KStG 1988 §2 Abs1;

UStG 1972 §12;

UStG 1972 §2 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs3;

UStG 1972 §21 Abs3;

UStG 1972 §21 Abs5;

Rechtssatz

Für den Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ist Grundvoraussetzung, daß überhaupt eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe besteht (Hinweis E 20.6.1988, 87/15/0146). Werden in Umsatzsteuervoranmeldungen Vorsteuerbeträge geltend gemacht, obwohl kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, fehlt es - mangels Unternehmereigenschaft und daran anküpfender Verpflichtung zur Entrichtung von Umsatzsteuer - an der grundsätzlichen Voraussetzung für die Entrichtung eines Säumniszuschlages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130136.X01

Im RIS seit

04.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at